

56. Wer ist im Sinne des Warenzeichengesetzes Inhaber des Geschäftsbetriebs?

WZG. §§ 1, 7, 9 Abs. 1 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juli 1926 i. S. Soffar G. m. b. H. (Kl.)
w. Fr. (Bekl.). II 508/25.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 26. März 1912 wurde zugunsten der Firma H. F. in Hamburg, deren Alleininhaber damals der Beklagte war, unter Nr. 156 615 das Warenzeichen „Axa“ für den Geschäftsbetrieb „Export- und Importgeschäft“ und sämtliche Warengattungen der Klasse 42 eingetragen. Die Firma wurde am 10. Juli 1920 im Handelsregister gelöscht. Sie besteht nicht mehr; der Beklagte hatte das unter ihr betriebene Geschäft schon durch Gesellschaftsvertrag vom 3. November 1909 mit sämtlichen Aktiven in die von ihm und seiner Ehefrau gegründete „Deutsche Futtermittelgesellschaft m. b. H.“ in H. eingebracht. Gegenstand dieses Unternehmens ist laut § 3 des Gesellschaftsvertrags:

„Der Ein- und Verkauf und die Herstellung von landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffen aller Art und von sonstigen Waren sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen.“

Die Schutzfrist des Zeichens wurde im Jahre 1919 verlängert; am 10. Juli 1924 — nach Klagerhebung — wurde es auf die Deutsche Futtermittelgesellschaft G. m. b. H. umgeschrieben; auf diese Firma ist es heute noch eingetragen.

Die Klägerin verlangt nun vom Beklagten als dem Alleinhaber der früheren Firma H. F. insoweit, als das Zeichen für andere Waren als Futtermittel eingetragen ist, Einwilligung in seine Löschung, da weder er noch die Deutsche Futtermittelgesellschaft ein Export- und Importgeschäft betreibe. Der Beklagte machte geltend, er habe noch eine Anzahl anderer geschäftlicher Unternehmungen in Form von Gesellschaften m. b. H. gegründet und finanziert, die sich mit Ein- und Ausfuhr von Waren aller Art befäßen und an denen die von ihm überwachte Deutsche Futtermittelgesellschaft beteiligt sei; alle diese Gesellschaften, die den sog. F.-Konzern bildeten, führten das Warenzeichen „Ara“; wirtschaftlich handle es sich bei ihnen um einen einheitlichen, in seiner — des Beklagten — Hand zusammengefaßten Betrieb.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Revision macht geltend, daß die nach Klagerhebung erfolgte Umschreibung des Zeichens auf die Deutsche Futtermittelgesellschaft m. b. H. die Passivlegitimation des Beklagten unberührt lasse (§ 9 Abs. 3 WZG.). Ohne Einfluß ist insoweit auch ein schon vor Prozeßbeginn erfolgter Übergang des Zeichens, der zu seiner Rechtsgültigkeit nicht der Eintragung in die Zeichenrolle bedurfte. Zur Zeit dieses angeblichen Übergangs war das angefochtene Zeichen noch nicht in die Zeichenrolle eingetragen, sondern vom Beklagten für seine damalige Einzelfirma erst angemeldet. Die aus der Anmeldung erwachsenen Rechte konnten jedoch übertragen werden; rechtliche Hindernisse hiergegen bestanden nicht (§ 7 Abs. 1 WZG.). Mit der Klage wird sodann nicht Löschung des Zeichens schlechthin verlangt, sondern nur Löschung zum Teil, nämlich für alle Waren des Verzeichnisses mit Ausnahme von Futtermitteln; eine Lösungsklage dieses Inhalts ist indessen rechtlich zulässig (RGZ. Bd. 104 S. 314, Bd. 108 S. 34, Bd. 109 S. 73). Das Berufungsgericht geht davon aus,

daß der Beklagte anlässlich der Gründung der Deutschen Futtermittelgesellschaft das Warenzeichen — richtiger: zunächst die Anmelde-rechte — mit dem Betrieb und dem Betriebsvermögen seiner Firma in die genannte Gesellschaft eingebracht habe. Diese Ausführungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet; einen Rechtsirrtum lassen sie nicht erkennen.

Die Revision macht geltend, daß, wenn der Geschäftsbetrieb der Einzelfirma F. mit dem Warenzeichen auf die Deutsche Futtermittelgesellschaft übergegangen sei, es nur auf den Geschäftsbetrieb der letzteren entscheidend ankomme bei Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der Löschung des Zeichens nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. vorlägen, daß es dagegen unerheblich sei, ob und welchen Geschäftsbetrieb der Beklagte selbst führe. Der Angriff ist begründet.

Wie sich aus §§ 1, 7, 9 Nr. 2, 12, 24a WZG. ergibt, ist das Warenzeichen mit dem Geschäftsbetrieb, zu dem es gehört, untrennbar verknüpft, und zwar so, daß der Inhaber und Träger des Zeichens auch der Betriebsinhaber sein und sich mit den zum Warenverzeichnis angemeldeten und dort eingetragenen Waren selbst befassen muß. Das Warenzeichen ist an einen bestehenden Geschäftsbetrieb als dessen „Zubehör“ gebunden. Eingetragen ist das streitige Warenzeichen nunmehr auf die Deutsche Futtermittelgesellschaft m. b. H., eine juristische Person, die ihren Gesellschaftern als selbständiges Rechtssubjekt gegenübersteht und ebenso wie natürliche Personen Eigentum und Besitz, eigenen Geschäftsbetrieb und eigene gewerbliche Schutzrechte haben kann. Ihr Geschäftsbetrieb ist der Betrieb, der auf ihren Namen geführt wird; er ist nicht der ihrer Angestellten oder Gesellschafter oder des etwaigen Inhabers aller ihrer Geschäftsanteile. Ebensovienig ist ihr Geschäftsbetrieb derjenige etwaiger Tochter- oder „Konzern“-Gesellschaften, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Und das gleiche gilt umgekehrt für deren Geschäftsbetrieb im Verhältnis zu dem der Deutschen Futtermittelgesellschaft. Ohne Belang ist daher, ob und welches Geschäft der Beklagte selbst oder andere von ihm oder der Deutschen Futtermittelgesellschaft gegründete Gesellschaften haben. Es mag sein, daß zwischen dem Beklagten und diesen Gesellschaften engste finanzielle, wirtschaftliche und sonstige Zusammenhänge bestehen. Dadurch werden aber die Geschäftsbetriebe dieser juristisch selbständigen Unternehmungen, die sie

auf ihren eigenen Namen führen, noch nicht zu einem gemeinschaftlichen und einheitlichen Betrieb. Da die besonderen Voraussetzungen eines Verbandszeichens (§ 24 a WZG.) nicht vorliegen, müßte das Zeichen, wenn für diese Betriebe ein Zeichenschutz erreicht werden soll, für jeden einzelnen Betrieb eingetragen werden, und umgekehrt bildet die Grundlage des für einen solchen Einzelbetrieb einer juristischen Person eingetragenen Zeichens immer nur eben ihr Geschäftsbetrieb allein. Unerheblich ist auch, ob die geschützten Waren von Lizenznehmern geführt werden. Denn nur auf die Herstellung oder den Vertrieb der geschützten Waren im Geschäftsbetrieb des Zeicheninhabers kommt es an; der Betrieb der Lizenznehmer könnte den mangelnden eigenen Betrieb des Zeicheninhabers zeichenrechtlich nicht ersetzen, stützen oder ergänzen. Daß etwa die Deutsche Futtermittelgesellschaft m. b. H. die Betriebe der anderen Gesellschaften auf Grund besonderer Abmachungen selbst führe, ist nicht behauptet. Somit ist für die Lösungsklage nur auf den Geschäftsbetrieb der Deutschen Futtermittelgesellschaft, d. h. den Betrieb, der auf ihren Namen geht, abzustellen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts erstreckt sich dieser Betrieb nur auf Getreide und Futtermittel, „vielleicht“ auch auf letztere allein. Nun ist zwar anerkanntes Rechtens, daß ein Warenzeichen auch schon vor Eröffnung oder Ausdehnung eines Geschäftsbetriebs für weitere Warengattungen eingetragen werden kann. Das gilt aber doch nur unter der Voraussetzung, daß es sich dabei um einen vorübergehenden Schwebezustand handelt. Von letzterem kann im vorliegenden Fall nicht mehr die Rede sein, nachdem seit der Gründung der Gesellschaft bis zur Klagerhebung 15 Jahre verstrichen sind. Ein teilweises Nichtbeginnen des Geschäftsbetriebs steht dem teilweisen Nichtmehrfortsetzen rechtlich gleich (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 98).

Die Klage aus § 9 WZG. ist eine Popularklage. Die Klägerin braucht daher ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Lösung nicht darzutun; sie macht mit ihrer Klage das Interesse der Allgemeinheit daran geltend, daß unzulässige Warenzeichen nicht eingetragen bleiben. Deshalb kann ihr auch nicht entgegengehalten werden, daß sie sittenwidrig oder nur aus Schikane handle (RGZ. Bd. 109 S. 77).